OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653311/2/KH

Datum:
Linz, 11. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juni 2024, GZ: PAD/23/00713215/001/VW und FE-592/2023, betreffend eine Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18. Juni 2024, GZ: PAD/23/00713215/001/VW und FE-592/2023, forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, sich binnen 4 Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen und spätestens bis zur amtsärztlichen Untersuchung eine verkehrspsychologische Stellungnahme (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) beizubringen.
Begründet wird der Bescheid mit der Wiedergabe eines Vorfalls vom 11. Dezember 2023 in Bad Leonfelden.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde vom 5. August 2024 brachte der Bf zusammengefasst vor, dass sein in Frankreich lebender Vater am tt.mm.jjjj verstorben sei und er sich zu dieser Zeit in Frankreich befunden habe und somit nicht am Vorfallsort gewesen sei könne.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Im Vorlageschreiben vom 30. Oktober 2024 wird Nachstehendes ausgeführt:

Es darf mitgeteilt werden, dass der begründete Sachverhalt im ergangenen Bescheid vom 18. Juni 2024 eine andere Person betrifft. Der richtige Sachverhalt lautet wie folgt:

„Am 03.04.2023 langte im Verkehrsamt der LPD OÖ - SVA 2 ein Abschlussbericht vom 18.03.2023 ein, in welchem Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen würde.

Konkret wurde angegeben, dass Sie beschuldigt werden würden, sich am 18.02.2023 in der D-Strasse auf Höhe der Haus-Nr. 13, aufgrund einer vorangegangenen Meinungsverschiedenheit bzw. verbalen Auseinandersetzung wegen dem Fahrverhalten im Straßenverkehr des jeweils anderen, gegenseitig am Körper verletzt zu haben. Sie würden beschuldigt werden, G__ zu Boden gebracht und geschlagen zu haben.

Weiters würden Sie beschuldigt werden, G__ gefährlich bedroht zu haben.

In der Beschuldigtenvernehmung vom 17.03.2023 gaben Sie an, herumgestikuliert zu haben, woraufhin Ihnen die RedBull-Dose aus der Hand gefallen sei und das Auto des G__ getroffen hätte.

Weiters gaben Sie an, eine Woche im Krankenstand gewesen zu sein."

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Laut Abschlussbericht der PI Pasching vom 18. März 2023 ereignete sich am 18. Februar 2023 nachstehender Vorfall:

„OZ 001:
G__ und A__ werden beschuldigt sich am 18.02.2023, um 09:15 Uhr, in der D-Strasse auf Höhe der Haus-Nr. 13, aufgrund einer vorangegangen Meinungsverschiedenheit bzw. verbalen Auseinandersetzung wegen dem Fahrverhalten im Straßenverkehr des jeweils anderen, gegenseitig am Körper verletzt zu haben. G__ wird beschuldigt A__ am Hals gewürgt und in weiterer Folge in die Hand bzw. den Finger gebissen zu haben. A__ wird beschuldigt G__ zu Boden gebracht und geschlagen zu haben.

Bei G__ bestand keine Berufsunfähigkeit (in Pension) und eine Gesundheitsschädigung von über 24 Tage. G__ gab am 18.03.2023 telefonisch bekannt, dass er nach wie vor Schmerzen habe und in Behandlung sei - siehe beiliegende Verletzungsanzeige, Krankenhausunterlagen und Beschuldigtenvernehmung des G__, sowie Lichtbildbeilage hinsichtlich der offensichtlichen Verletzungen.

Bei A__ bestand eine Berufsunfähigkeit und Gesundheitsschädigung von unter 24 Tage - siehe beiliegende Verletzungsanzeige, Krankenhausunterlagen, Krankmeldung und Beschuldigtenvernehmung des A__, sowie Lichtbildbeilage hinsichtlich der offensichtlichen Verletzungen.

OZ 002:
I__ und A__ werden beschuldigt sich am 18.02.2023, um 09:25 Uhr, in der D-Strasse auf Höhe der Haus-Nr. 13, aufgrund der vorangegangenen verbalen und körperlichen Auseinandersetzung zwischen G__ (Vater von I__) und A__, gegenseitig gefährlich bedroht zu haben.

I__ wird beschuldigt A__ mit dem sinngemäßen Wortlaut ‚Ich schlage dich zusammen, zerstöre dein Leben und nimm dir jeden Cent' bedroht zu haben - siehe beiliegende Beschuldigtenvernehmung des A__.

A__ wird beschuldigt I__ mit dem sinngemäßen Wortlaut ‚Ich schlage dich zusammen und brich dir das Genick' bedroht zu haben - siehe beiliegende Beschuldigtenvernehmung des I__.

OZ 003:
A__ wird beschuldigt am 18.02.2023, um 09:15 Uhr, in der D-Strasse auf Höhe der Haus-Nr. 13, während der verbalen und letztlich körperlichen Auseinandersetzung mit G__, aufgrund einer vorangegangen Meinungsverschiedenheit wegen dem Fahrverhalten im Straßenverkehr des jeweils anderen, diesen gefährlich bedroht zu haben. Dazu wird A__ beschuldigt G__ mit dem sinngemäßen Wortlaut ‚Brich dir das Genick' bedroht zu habe - siehe beiliegende Beschuldigtenvernehmung des G__."

[Behördenakt - Abschluss-Bericht v. 18. März 2023]

2. In der Begründung des angefochtenen Bescheides finden sich folgende Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt:

„Am 17. Jänner 2024 langte im Verkehrsamt der Landespolizeidirektion OÖ - SVA 2 eine Meldung vom 09.01.2024 ein, in welcher Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen würde.

Am 11.12.2023 gegen 16:20 Uhr, hätte die Streife Leopoldschlag AGM_1 in Bad Leonfelden auf ein verdächtiges Fahrzeug aufschließen können. Das Fahrzeug wäre vom Kreisverkehr Bad Leonfelden Nord auf der B126 (Strkm 28,3) bereits auffallend langsam in Richtung Tschechien gefahren.
Im Zuge einer direkten Nachfahrt hätte bereits das Kennzeichen prioriert werden können. Dabei hätte festgestellt werden können, dass der Zulassungsbesitzer (Sie) laut IAP-Anfrage positive Suchtgifteinträge aufweisen würde. Bei StrKm 29,2 wäre das erste Mal mittels sichtbaren akustischen Anhaltezeichen versucht worden das Fahrzeug anzuhalten. Es hätte Anfangs den Anschein gemacht, dass Sie den Anhaltezeichen durch Blaulicht und Folgetonhorn Folge geleistet hätten, doch als Sie versuchten das Fahrzeug vor dem DienstKFZ auf offener Straße bei StrKm 29,4 zu wenden, hätte der Beamte das DienstKFZ auf die Gegenfahrbahn lenken müssen, um dies zu verhindern. Als die Beamten ausgestiegen wären, um Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, hätten Sie begonnen Ihre Fahrt in Richtung Tschechien fortzusetzen.

Die Beamten hätten mit dem nach wie vor aktiven Blaulicht ausgestatteten DienstKFZ nachgesetzt. Aufgrund des Grenzüberganges Weigetschlag wäre eine Straßensperre veranlasst worden.

Bis zur Straßensperre hätten Sie keine Anhalteversuche mehr gezeigt.

Die Straßensperre hätte aus einem DienstKFZ mit eingeschalteten Blaulicht und Beamten der Dienststelle bestanden, welche mittels der reflektierenden und dienstlich zugewiesenen Überwurfweste ‚Polizei' bekleidet gewesen wären. Dabei hätte einer der Kollegen mittels Anhaltestab Signale gegeben anzuhalten.

Sie wären langsamer geworden, jedoch hätten Sie versucht die Straßensperre links zu umfahren.

Aufgrund der ungewissen Lage und des hohen Gefährdungspotential hätten sich die uniformierten Kräfte Ihrem Fahrzeug mit gezogener Dienstwaffe genähert. Sie wäre seitens des Beamten zum Abstellen des Fahrzeuges genötigt und anschließend mittels Körperkraft aus dem Fahrzeug geholt worden, da Sie sich geweigert hätte auszusteigen."

3. Mit Beschluss vom 30. Jänner 2024 wurde das Strafverfahren gegen den Bf wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB gemäß § 204 Abs. 1 StPO iVm § 199 StPO eingestellt, nachdem der Bf 800 Euro

Teilschmerzengeld an den Privatbeteiligten G__ geleistet hatte. [Behördenakt – Beschluss BG Traun v. 30. Jänner 2024]

4. Es finden sich im vorgelegten Akt keine Hinweise auf weitere führerscheinrelevante Vorfälle betreffend den Bf.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, insbesondere in das Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 30. Oktober 2024. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage festgesteht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Akt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt samt Vorlageschreiben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 18 Abs. 3 FSG-GV ist für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, forderte die belangte Behörde den Bf auf, sich binnen 4 Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen und zu dieser Untersuchung eine verkehrspsychologische Stellungnahme betreffend die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beizubringen, wobei in der Begründung des Bescheides ausschließlich der unter Pkt. II.2. zitierte Vorfall angeführt wurde.

Im Vorlageschreiben, mit dem die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde, wurde darauf hingewiesen, „dass der begründete Sachverhalt im ergangenen Bescheid vom 18.06.2024 eine andere Person betrifft“. In der Folge wurde unter dem Hinweis „der richtige Sachverhalt lautet wie folgt“ der unter Pkt. I.3. zitierte Sachverhalt angeführt.

Darüber hinaus finden sich im vorgelegten Akt keine Hinweise auf weitere Vorfälle betreffend den Bf mit Bezug zum FSG seit diesem Zeitpunkt (18. Februar 2023).

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde enthält – mangels einer anderweitigen Bescheidbegründung - ausschließlich Vorbringen dazu, dass sich der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht in Österreich aufgehalten habe.

Festzuhalten ist zum Inhalt des angefochtenen Bescheides, dass sich die gesamte Begründung desselben augenscheinlich auf einen an einem anderen Tag geschehenen Vorfall betreffend eine andere Person als den Bf bezieht und für

diesem somit keine Möglichkeit bestand, ein entsprechendes Beschwerdevorbringen zu dem von der belangten Behörde beabsichtigt zugrunde gelegten Sachverhalt zu erstatten.

Darüber hinaus ist zu dem von der belangten Behörde beabsichtigt zugrunde gelegten Sachverhalt Nachstehendes anzumerken:

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist zu beurteilen, ob im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (ebenfalls noch) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken bestehen.

Kraft gesetzlicher Anordnung kann ein Aufforderungsbescheid gem dem letzten Satz idF der 5. Nov nunmehr auch die Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, enthalten. Zulässig ist ein Aufforderungsbescheid nach dem letzten Satz aber weiterhin nur dann, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der LB die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner LB erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8 2003, 2002/11/0103; 20.4.2004, 2003/11/0243; 27.1.2005, 2003/11/0167; 17.3.2005, 2004/11/0014.

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen. VwGH 22.1.2013, 2010/11/0070 ZVR 2013/110.

Ein Aufforderungsbescheid nach Abs 4 ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Beh (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191 ZVR 2006/166; 21.2.2006, 2005/11/0215 ZVR 2006/214; 22.2.2007, 2004/11/0004 ZVR 2007/200; 16.4.2009, 2009/11/0020 ZVR 2009/225; 15.5.2019, Ra 2019/11/0032.

Ein Aufforderungsbescheid ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Beh (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der LB die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner LB erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches GA ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hierbei geht

es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 13.8.2003, 2002/11/0103). VwGH 13.8.2004, 2004/11/0063; 17.10.2006, 2003/11/0302 ZVR 2007/90; 16.4.2009, 2009/11/0020 ZVR 2009/225

Dem vorliegenden Bescheid fehlt – nach dem intendierten Inhalt der Bescheidbegründung - im Sinn der zitierten Rechtsprechung die vom Verwaltungsgerichtshof geforderte nachvollziehbare Darlegung der begründeten Bedenken der belangten Behörde, dass der Bf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Es wird ein einzelner Vorfall erwähnt, der sich darüber hinaus bereits am 18. Februar 2023 ereignet hat und der eine körperliche Auseinandersetzung nach einer vorangegangenen Meinungsverschiedenheit des Bf mit einem anderen Verkehrsteilnehmer wegen des Fahrverhaltens des jeweils anderen zum Inhalt hatte, wobei das betreffend einen etwaigen Verstoß gegen § 83 Abs. 1 StGB gegen den Bf geführte Verfahren in der Folge eingestellt wurde.

Der von der belangten Behörde für Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken – welche weder im angefochtenen Bescheid, noch im Vorlageschreiben näher substantiiert wurden - herangezogene Sachverhalt ereignete sich darüber hinaus wie erwähnt bereits am 18. Februar 2023, somit rd. ein Jahr und 10 Monate vor Ergehen der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Ungeachtet dessen, dass das vom Bf bei jenem Vorfall am 18. Februar 2023 an den Tag gelegte Verhalten als nicht der Situation angepasste Überreaktion einzustufen ist und die heftigen Emotionen beider Streitbeteiligten bzw. auch des Sohnes des anderen Lenkers augenscheinlich überschießend waren, ist mit Blick darauf, dass seit dem Vorfall bereits rd. 1 Jahr und 10 Monate vergangen sind und sich der Bf seither nach der bestehenden Aktenlage unauffällig verhalten hat bzw. sich keine weiteren aktenkundigen Vorfälle ereignet haben, welche im Hinblick auf die Bereitschaft des Bf zur Verkehrsanpassung Anlass zu Bedenken geben würden, jener Vorfall vom 18. Februar 2023 als nicht ausreichend für die Annahme begründeter Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken anzusehen, die eine amtsärztliche Untersuchung unter Beibringung einer verkehrspsychologische Stellungnahme rechtfertigen würden.

Folglich war der angefochtene Bescheid aus den genannten Gründen aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing